

Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten

Stand: 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien	4
1.2. Zuständigkeit.....	4
1.3. Definitionen	4
2. Bewilligungspflicht	5
3. Betriebsbewilligung	5
4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung.....	6
4.1. Wirtschaftliche Grundlagen (PAVO Art. 14 und 15; SG § 22 Abs. 1)	6
4.2. Institutionelle Grundlagen (PAVO Art. 14 und 15; SG § 22 Abs. 2)	7
4.3. Operative Grundlagen (SG § 22).....	8
4.4. Stellenplan und Fachlichkeit des Betreuungspersonals und der Kita-Leitung (PAVO Art. 15; SG § 22)	8
4.5. Grösse und Zusammensetzung der Gruppe(n) (PAVO Art. 15).....	10
4.6. Raumangebot (PAVO Art. 15).....	10
4.7. Sicherheit und Verhalten im Notfall (PAVO Art. 15).....	10
4.8. Hygiene (PAVO Art. 15).....	11
4.9. Baubewilligung und Brandschutz (PAVO Art. 15).....	11
5. Aufsicht	11
6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse	12
7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen	12
8. Verfahren	12
9. Gebühren	12
10. Kontakt und weiterführende Informationen	13

1. Einleitung

1.1. Rechtliche Grundlagen und Zweck der Richtlinien

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) des Kantons Solothurn enthält in den §§ 21 und 22 allgemeine Bestimmungen über die Bewilligung und die Aufsicht beim Erbringen sozialer Aufgaben. In § 2 und § 3 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV, BGS 831.2) finden sich allgemeine Ausführungsbestimmungen zu Aufsicht und Bewilligung. Das Verwaltungsverfahren wird im Wesentlichen durch das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) geregelt.

Besondere Bestimmungen und damit die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, damit eine Kindertagesstätte geführt werden darf, finden sich im 4. Abschnitt der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338). Die PAVO ihrerseits stützt sich auf Art. 316 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

Die vorliegenden Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten konkretisieren im Wesentlichen die PAVO und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Kindertagesstätten.

Ein Handbuch mit Erläuterungen und weiteren Hilfsmitteln ist auf der Homepage der Aufsichtsbehörde abrufbar (aso.so.ch) oder kann direkt bei der Aufsichtsbehörde bezogen werden. Im Folgenden wird jeweils in der Fussnote vermerkt, falls spezifische Merkblätter bzw. Vorlagen vorliegen.

1.2. Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a der PAVO und die §§ 21 sowie 110 des SG liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten mit Sitz im Kanton Solothurn beim Departement des Innern, namentlich beim Amt für soziale Sicherheit (ASO).¹

1.3. Definitionen

Kindertagesstätte

Der Begriff Kindertagesstätte wird allgemein als Sammelbegriff für Krippe, Kita, Hort, Tagesstätte und ähnliche familien- und schulergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen verwendet. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Bewilligung und Aufsicht von Kitas und Horten und fassen sie mit dem Begriff Kindertagesstätten zusammen.

Kita

In Kitas werden Säuglinge ab ca. drei Monaten, Kleinkinder und Vorschul-/Kindergartenkinder betreut. Sie ermöglichen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unterstützen die Integration und bieten ein Umfeld, in dem die Kinder von pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden im Entwicklungs- und Bildungsprozess professionell unterstützt und achtsam begleitet werden.

¹ Vgl. Kontaktinformationen, 10. Kapitel

Hort

Kinderhorte sind ganztägige Betreuungseinrichtungen, die sich an Schulkinder bis 16 Jahre richten. Sie bieten Kindern und Jugendlichen vor und nach der Schule eine Tagesstruktur. Je nach Bedarf werden die Angebote wie z.B. Frühstücks- und Mittagstisch, Randstundenbetreuung mit oder ohne Hausaufgabenhilfe einzeln, modular oder als Gesamtheit angeboten.

2. Bewilligungspflicht

Familien- und schulergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen, welche die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen, gelten als Kindertagesstätte und unterstehen gemäss Art. 13 PAVO der Bewilligungspflicht:

- Säuglinge ab 3 Monaten sowie Kinder und Jugendliche bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (ca. 16 Jahre) werden regelmässig tagsüber betreut;
- es besteht ein Angebot von mindestens sechs Plätzen;
- die Kindertagesstätte hat regelmässig während mindestens 20 Stunden in der Woche geöffnet.

Schulergänzende Tagesbetreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder (Tageshorte) fallen dann in die Bewilligungspflicht, wenn sie – nebst Erfüllung obiger Bewilligungskriterien – privatrechtlich organisiert sind und nicht durch das Volksschulamt (VSA) subventioniert werden².

Eine Kindertagesstätte benötigt eine Bewilligung stets bevor sie den Betrieb aufnimmt (Art. 13 Abs. 3 PAVO). Die Trägerschaft reicht der Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck spätestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung das Gesuch zusammen mit allen sachdienlichen Nachweisen und Bestätigungen ein.³ Läuft bei einem bereits bewilligten Betrieb die Bewilligung ab und soll dieser weitergeführt werden, ist eine Erneuerung der Betriebsbewilligung drei Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung zu beantragen.

3. Betriebsbewilligung

Erst mit dem Ausstellen einer Bewilligung in schriftlicher Form durch die Aufsichtsbehörde ist eine Trägerschaft berechtigt, eine Kindertagesstätte zu betreiben. Die Betriebsbewilligung wird abweichend von Art. 16 Abs. 1 PAVO und gestützt auf § 21 Abs. 3 SG der Trägerschaft erteilt. Die Leitung der Kindertagesstätte wird namentlich aufgeführt.

Die Bewilligung ist auf maximal sechs Jahre befristet und kann mit Auflagen verbunden werden (§ 22 Abs. 2 SG).

Trägerschaften, die eine Betriebsbewilligung erhalten haben, unterliegen der Aufsicht (Art. 19 PAVO).

² Für detailliertere Informationen zur Bewilligungspflicht von Angeboten der schulergänzenden Tagesbetreuung vgl. Handbuch.

³ Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung

An den Aufbau und Betrieb einer Kindertagesstätte sind verschiedene Anforderungen geknüpft. Gestützt auf Art. 15 PAVO und § 22 SG darf die Bewilligung nur erteilt oder erneuert werden, wenn verbindliche finanzielle, betriebliche, personelle, pädagogische, räumlich-infrastrukturelle, bauliche sowie brandschutz- und lebensmittelrechtliche Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte erfüllt sind.

Für den Erhalt oder die Erneuerung der Betriebsbewilligung unterscheidet die Aufsichtsbehörde dabei zwischen Voraussetzungen:

- die spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuches und damit drei Monate vor Betriebseröffnung bzw. drei Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung,
- solchen, die spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung bzw. innerhalb einer Frist vor Ablauf der Bewilligung
- und solchen, die innerhalb einer Frist nach der Eröffnung oder Verlängerung der Bewilligung mit entsprechenden Unterlagen belegt sein müssen anhand von Unterlagen überprüft werden.⁴

4.1. Wirtschaftliche Grundlagen (PAVO Art. 14 und 15; SG § 22 Abs. 1)

Eine Kindertagesstätte benötigt eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage, um den Betrieb längerfristig und in der nötigen Qualität gewährleisten zu können. Das setzt einerseits voraus, dass es die angebotenen Betreuungsplätze tatsächlich braucht (Bedarf) und andererseits die Trägerschaft in der Lage ist, den Betrieb wirtschaftlich zu führen. Entsprechend verlangt die Aufsichtsbehörde folgende Nachweise:

Bedarf

Der Bedarf nach einer neuen Kindertagesstätte resp. für eine Betriebserweiterung muss nachgewiesen sein. Dies kann unterschiedlich erfolgen, bspw. durch Vorlage

- einer Marktanalyse;
- der positiven Ergebnisse einer Umfrage bei Familien im Einzugsgebiet, bei Schulen oder Kindergärten;
- einer Bestätigung der Standortgemeinde;
- einer Warteliste, allenfalls mit definitiven Anmeldungen.

Der Bedarf bestehender bzw. bereits einmal bewilligter Kindertagesstätten gilt grundsätzlich als erstellt und muss nicht noch einmal nachgewiesen werden.

Finanzen

Eine ausreichend gesicherte wirtschaftliche Grundlage ist durch Vorlage folgender Dokumente zu belegen:

- Eröffnungsbilanz
- Budget für das erste Betriebsjahr
- realistischer Finanzplan über die ersten drei Betriebsjahre.

⁴ Vgl. Checkliste „Einzureichende Unterlagen“

Bei bestehenden und bereits bewilligten Kindertagesstätten wird im Rahmen des Verfahrens um Erteilung einer neuen Bewilligung die Bilanz und die Erfolgsrechnung geprüft. Anhand dieser wird beurteilt, inwieweit eine wirtschaftlich gesicherte Grundlage besteht und ob allenfalls sichernde Massnahmen notwendig erscheinen.

Betreibungsregisterauszug

Die für die Finanzen der Kindertagesstätte zuständige Person hat ihre Eignung zur Ausübung der Funktion nachzuweisen. Entsprechend wird von ihr ein Auszug aus dem Betreibungsregister verlangt. Darauf wird verzichtet, wenn die Verwaltung der Finanzen an eine externe Treuhandstelle ausgelagert ist.

4.2. Institutionelle Grundlagen (PAVO Art. 14 und 15; SG § 22 Abs. 2)

Der Betrieb einer Kita erfordert klare Regelungen bezüglich der rechtlichen, organisatorischen und administrativen Strukturen, damit Stabilität und geordnete Prozesse gewährleistet sind. Entsprechend verlangt die Aufsichtsbehörde folgende Nachweise:

Trägerschaft und Rechtsform

- Die Institution hat über eine private oder öffentliche Trägerschaft zu verfügen. Sie übernimmt die strategische Leitung und die interne Aufsicht. Die Trägerschaft setzt sich idealerweise aus mehreren Personen zusammen, die über Fachwissen in den Bereichen Betriebsführung, Personal und Finanzen verfügen sollten. Mit dem Betreiben einer Kindertagesstätte übernimmt die Trägerschaft Verantwortung gegenüber den Kindern, deren Eltern und den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Sie unterstützt die Kita-Leitung in ihrer Führungsarbeit und bei der Qualitätsentwicklung und stellt sicher, dass die Finanzierung der Kindertagesstätte gewährleistet ist.
- Ist die Trägerschaft eine juristische Person, so sind die Statuten einzureichen und die Organe bekannt zu geben (Art. 14 PAVO).
- Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Trägerschaft müssen schriftlich und klar geregelt sein (beispielsweise mittels Funktions- oder detaillierter Kompetenzbeschriebe für die verschiedenen Ressorts). Diese beinhalten die Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortung – in Abgrenzung zur operativen resp. pädagogisch-betreuerischen Leitung.

Versicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden gegenüber Dritten, welche von Betreuungspersonen verursacht wurden sowie Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut einer Betreuungsperson befinden. Eine solche Versicherung muss abgeschlossen sein.

Darüber hinaus verlangt die PAVO in Art. 15, dass durch die Kindertagesstätte gewährleistet wird, dass für die betreuten Kinder eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung besteht. Die Trägerschaft stellt sicher, dass dies gewährleistet ist.

Personalführung

- Die Trägerschaft hat bei jeder Neuanstellung oder bei Übernahme einer Funktion in der Trägerschaft sicherzustellen, dass keine Vorstrafen oder abgeschlossene und/oder laufende strafrechtliche Verfahren bestehen, welche die Eignung der anzustellenden bzw. eintretenden Person in Frage stellen, d.h. gegen einen regelmässigen Kontakt mit Kindern oder deren Betreuung sprechen. Sie stellt dies durch Verlangen eines aktuellen Strafregisterauszugs, eines Sonderprivatauszugs und durch geeignete Selbstdeklaration sicher. Bei bestehendem Personal und den Funktionsträgern ist in regelmässigen Abständen ein aktueller Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug sowie eine geeignete Selbstdeklaration einzufordern. Gegenüber der Aufsichtsbehörde ist schriftlich zu bestätigen, dass dieser Kontrollpflicht nachgelebt wird.
- Mit den Mitarbeitenden wird stets ein rechtskonformer, schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- Für die Mitarbeitenden sind die arbeitsrechtlich obligatorischen Versicherungen abzuschliessen.

4.3. Operative Grundlagen (SG § 22)

Die Führung eines qualifizierten und finanziell stabilen Betriebes setzt voraus, dass organisatorische Rahmenbedingungen, Betreuungs- und Erziehungsgrundsätze schriftlich in Form von Konzepten festgehalten sind.

Die operativen Grundlagen beschreiben die Gesamtkonzeption der Kindertagesstätte. Sie umfassen die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Institution sowie Betreuungs- und Erziehungsgrundsätze, nach denen die Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung gefördert werden sollen. Die Konzepte dienen einerseits als Führungs- und andererseits als Orientierungsinstrumente für die Mitarbeitenden, die abgebenden Eltern sowie die weitere Öffentlichkeit, indem sie aufzeigen, wie die Leistung der Institution erbracht wird.

In den Konzepten sind zudem Standards zur Prävention von Gewalt sowie grenzwahrende Verhaltensregeln zum Schutz der Kinder in ihrer Integrität, Intim- und Privatsphäre und zur Sensibilisierung des Kita-Personals aufgeführt. Der Umgang mit Verstössen ist schriftlich geregelt. Die operative Kita-Leitung und alle Mitarbeitenden unterzeichnen einen entsprechenden Verhaltenskodex.⁵

Die Konzepte sollen im Kontext der gelebten Praxis regelmässig reflektiert und gegebenenfalls angepasst werden.

4.4. Stellenplan und Fachlichkeit des Betreuungspersonals und der Kita-Leitung (PAVO Art. 15; SG § 22)

Gemäss Art. 15 PAVO darf eine Betriebsbewilligung nur ausgestellt werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen gesichert erscheint. Gemäss § 22 Abs. 2 SG können Anforderung hinsichtlich der Eignung des Betreuungspersonal in fachlicher oder persönlicher Hinsicht verlangt werden. Gestützt darauf sind für den Betrieb einer Kindertagesstätte hinsichtlich Qualifikation und die Anzahl der Mitarbeitenden bei der Betreuung der Kinder Mindestanforderungen zu erfüllen. Es gilt das Nachfolgende:

⁵ Vgl. Vorlage Verhaltenskodex

Stellenplan

Grundsätzlich muss während der gesamten Öffnungszeiten mindestens eine ausgebildete und anerkannte Fachperson anwesend sein. Je nach Anzahl belegter Plätze ist folgender Personalschlüssel einzuhalten:

- Bei sechs bis zwölf belegten Plätzen müssen mind. zwei Betreuungspersonen, davon mind. eine ausgebildete und anerkannte Fachperson, anwesend sein.
- Bei 13 bis 19 belegten Plätzen müssen mind. drei Betreuungspersonen, davon mind. zwei ausgebildete und anerkannte Fachpersonen, anwesend sein.
- Pro 7 weiteren belegten Plätzen muss jeweils eine weitere Betreuungsperson anwesend sein, wobei insgesamt mind. die Hälfte des Personals über eine anerkannte Ausbildung verfügt.
- Bei stark reduzierter Kinderzahl in den Randstunden (bis max. sechs Plätze) kann eine geeignete Person, die nach Einschätzung der Kita-Leitung über angemessene fachliche und persönliche Eignung verfügt, die Betreuung übernehmen. Praktikantinnen, Praktikanten und Lernende gelten nicht als geeignet. Ausnahmen bilden Lernende zur Fachperson Betreuung Kind im 3. Lehrjahr.

Ausbildungsnachweise

- Alle Mitarbeitende verfügen über die notwendigen Ausbildungszertifikate bzw. Fähigkeitsausweise sowie über die erforderliche Berufserfahrung und Weiterbildungen.
- Bei ausländischen Diplomen und Zertifikaten muss ein Antrag zur Äquivalenzanerkennung beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gestellt werden.
- Bei ausländischen universitären Abschlüssen muss bei der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) eine Anerkennungsempfehlung eingeholt werden.

Anerkanntes Fachpersonal

- Fachperson Betreuung mit dem Schwerpunkt Kinderbetreuung (FaBeK)
- Kleinkindererzieher/in (KKE)
- Dipl. Kindererzieher/in HF
- Personen mit einer verwandten Ausbildung in pädagogischen Berufen mit ausreichendem Fachwissen über das bezugsrelevante Kindesalter und ausreichend Erfahrung in der Betreuung der bezugsrelevanten Altersgruppe.
- Personen, welche eine berufsbegleitende Ausbildung auf Tertiärstufe oder eine Lehre zur Fachperson Betreuung Kind gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) absolvieren, gelten als anerkanntes Fachpersonal sofern sie ausreichendes Fachwissen über das bezugsrelevante Kindesalter und ausreichend Erfahrung in der Betreuung der bezugsrelevanten Altersgruppe vorweisen können.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Leitung einer Kindertagesstätte

- Die operative Leitung verfügt über eine der oben genannten anerkannten, abgeschlossenen Grundausbildungen (ohne Einschränkungen). Zusätzlich verfügt sie über die nötige persönliche Eignung zur Ausübung der Funktion der Leitung einer Kindertagesstätte. Sofern keine angemessene Führungserfahrung nachgewiesen werden kann, muss die Bereitschaft bestehen, innert drei Jahren nach Übernahme der Lei-

tungsfunktion den Nachweis einer angemessenen Führungsausbildung zu erbringen. Das Profil der Leitungsfunktion kann je nach Anforderung des Betriebes (z.B. Anzahl Betreuungsplätze oder mehrere Standorte) variieren.

- Die betriebswirtschaftlichen Aufgaben und die pädagogische Leitung können durch verschiedene Personen abgedeckt werden.

4.5. Grösse und Zusammensetzung der Gruppe(n) (PAVO Art. 15)

Für das Wohlbefinden der Kinder in der Kindertagesstätte müssen hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung der Kindergruppe(n) folgende Rahmenbedingungen gewährleistet sein:⁶

- Die Betreuungssituation ist überschaubar und lärmertaglich.
- Grösse und Zusammensetzung der Gruppe ermöglichen die Integration, eine positive Sozialisation und eine altersgerechte Bildung.
- Jedem Kind steht im internen Aufenthaltsbereich genügend Raum zur Verfügung.
- Der Personalschlüssel entspricht der Gruppengrösse und der Alterszusammensetzung.

Je nach Betreuungskonzept und räumlichen Voraussetzungen sind verschiedene Gruppengrössen und Altersdurchmischungen möglich. Säuglings- und Kleinstkindergruppen dürfen nur geführt werden, wenn in der Kindertagesstätte der Anschluss an eine Gruppe für ältere Kinder gewährleistet ist.

Es gelten folgende Gewichtungen für die Plätze:

- Säuglinge und Kleinkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit besonderen pädagogischen Ansprüchen (bspw. ein behindertes oder pflegebedürftiges oder stark verhaltensauffälliges Kind) beanspruchen mindestens 1.5 Plätze.
- Vorschulkinder beanspruchen 1 Platz.
- Kinder in der Basisstufe bis und mit der 2. Schulklasse beanspruchen 0.75 Plätze.
- Kinder ab der 3. Klasse beanspruchen 0.5 Plätze.

4.6. Raumangebot (PAVO Art. 15)

Innen- und Aussenräume sowie deren Ausstattung ermöglichen den Kindern altersgerechtes Spiel- und Sozialverhalten und fördern Entwicklungs- und Lernprozesse. Sie decken die Bedürfnisse nach Aktivität und Ruhe der Kinder.

Pro Kind sind mind. 5 bis 6 m² reine Spielfläche im Innenraum (exkl. Küche, sanitäre Anlagen, Garderobe, Personalräume, Büro etc.), verteilt auf mind. zwei Räume, vorhanden.

4.7. Sicherheit und Verhalten im Notfall (PAVO Art. 15)

Sicherheits- und Notfallkonzept

Im Sicherheits- und Notfallkonzept sind alle Risiken sowie die nötigen und geeigneten Massnahmen dagegen ausgeführt (Vorgehen bei Unfall, Krankheit, Brand, etc.). Das Konzept regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und gibt Auskunft über Schulungen des Personals. Das Konzept wird im Kontext der gelebten Praxis regelmässig auf Aktualität überprüft, reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

⁶ Vgl. Kita Handbuch, kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz), S. 31, 2012.

Unfallverhütung

- Die Sicherheit der Kinder ist durch die notwendigen Vorkehrungen gewährleistet, d.h. sämtliche Fenster sind gesichert, alle Steckdosen sind geschützt, die Haupttüre ist von aussen verschlossen, Schränke und Regale sind an den Wänden befestigt, gefährliche Ecken sind geschützt, Treppen und Balkone verfügen über ein kindersicheres Geländer, bei Treppenabgängen sind Türgitter montiert, der Aussenplatz ist umzäunt. Die Aufsichtsbehörde überprüft im Rahmen des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens durch Augenschein, ob diese Voraussetzungen erfüllt und eingehalten werden.
- Die Kindertagesstätte lässt sich innerhalb von sechs Monaten nach Betriebsaufnahme von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)⁷ prüfen.

4.8. Hygiene (PAVO Art. 15)

Eine Kindertagesstätte hat die gesetzlichen Bestimmungen für Lebensmittelbetriebe einzuhalten. Sie werden durch die dafür zuständige Behörde, die kantonale Lebensmittelkontrolle, regelmässig überprüft. Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen sind in einem separaten Merkblatt zusammengefasst.⁸

4.9. Baubewilligung und Brandschutz (PAVO Art. 15)

Umnutzung

Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Betrieb einer Kindertagesstätte zonenkonform ist und die nötige Bau- oder Umnutzungsbewilligung der örtlichen Behörde vorliegen.

Brandschutz

Die Trägerschaft stellt sicher, dass für ihre Kindertagesstätte eine Brandschutzbewilligung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vorliegt. Vor der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte müssen alle Brandschutzauflagen erfüllt sein. Dies ist der SGV mit einer Übereinstimmungserklärung schriftlich zu bestätigen.

5. Aufsicht

Bewilligte Kindertagesstätten werden auch nach der Betriebsaufnahme regelmässig kontrolliert (Art. 1 und 19 PAVO; § 110 SG; § 2 SV). Die Trägerschaft ist zusammen mit der Leitung der Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass die für die Bewilligung erforderlichen Mindeststandards aufrechterhalten bleiben. Die Trägerschaft erstattet der Aufsichtsbehörde regelmässig Bericht über die Strukturqualität⁹ der Kindertagesstätte.

Die Kontrollen erfolgen im Rahmen von Besuchen vor Ort, die mindestens alle zwei Jahre (Art. 19 PAVO) stattfinden. Im Vorfeld der Aufsichtsbesuche wird die Trägerschaft aufgefordert sachdienliche Unterlagen betreffend Führung der Kindertagesstätte einzureichen. Die Besuche im Rahmen der Aufsicht erfolgen in der Regel angemeldet. Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, auch unangemeldete Besuche vorzunehmen und einzelne Unterlagen vor Ort zu überprüfen. Ebenfalls können bei Bedarf Rückmeldungen der Mitarbeitenden und der Leistungsbezüger (Eltern, Kinder, Jugendliche) eingeholt werden.

⁷ www.bfu.ch

⁸ Vgl. Merkblatt „Lebensmittelrechtliche Anforderungen an Kinderkrippen und Kinderhorte“

⁹ Strukturqualität umfasst die rechtlichen, organisatorischen und sozialen situations- und zeitunabhängigen Rahmenbedingungen sowie finanzielle, materielle und personelle Merkmale (vgl. Qualikita – Handbuch, kibesuisse, Jacobs Foundation, S. 9, 2013).

Die Aufsichtsbehörde verfasst über den Aufsichtsbesuch einen Bericht und verfügt allenfalls notwendige Massnahmen.

6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

Gemäss Art. 18 der PAVO muss die Trägerschaft und gegebenenfalls die Leitung der Aufsichtsbehörde geplante wesentliche Änderungen im Betrieb möglichst frühzeitig im Voraus melden. Dies betrifft insbesondere eine Betriebserweiterung oder -schliessung, einen Umbau oder Umzug, eine Veränderung des Angebots (z.B. bezüglich Zielgruppe, Konzept etc.) oder einen Wechsel in der Leitung oder der Trägerschaft.

Ebenfalls müssen der Aufsichtsbehörde besondere Vorkommnisse, welche die Gesundheit und Sicherheit der Minderjährigen betreffen, unverzüglich mitgeteilt werden (schwere Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, Verstösse gegen den Verhaltenskodex, etc.).

Die Aufsichtsbehörde prüft die neuen Umstände und ergreift gegebenenfalls die nötigen Massnahmen.

7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmungen

Das Kindeswohl steht bei allen Bemühungen im Zentrum. Ist dieses gefährdet und stellt die Aufsichtsbehörde Mängel oder Schwierigkeiten fest, fordert sie die Trägerschaft auf, umgehend die nötigen Massnahmen zur Behebung der Mängel zu ergreifen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu die Kindertagesstätte einer intensivierten Aufsicht unterstellen.

Falls die Massnahmen zur Behebung dieser Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 PAVO und § 22 Abs. 3 SG der Trägerschaft die Bewilligung für den Betrieb der Kindertagesstätte entziehen.

Wer seine Pflichten als Trägerschaft einer Kindertagesstätte und als deren Leitung verletzt, kann zudem durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 26 der PAVO mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

8. Verfahren

Das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren für Kindertagesstätten orientiert sich an den bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss PAVO und an den kantonalen Bestimmungen gemäss VRG. Entscheide der Aufsichtsbehörde ergehen immer in Form einer Verfügung (§ 19 ff. VRG). Diese Verfügung kann vor der nächsthöheren Instanz angefochten werden.

9. Gebühren

Nach § 35 des Gebührentarifs des Kantons Solothurn vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) können im Zusammenhang mit Bewilligungen nach der Sozialgesetzgebung, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, Gebühren erhoben werden. Für die Tätigkeiten im Rahmen der Abklärungen von Kindertagesstätten werden entsprechende Bewilligungsgebühren erhoben.

10. Kontakt und weiterführende Informationen

Amt für soziale Sicherheit
Ambassadorshof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Nebst den vorliegenden Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten bestehen im Kanton Solothurn für die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses die folgenden weiteren Richtlinien:

- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien
- Kantonale Richtlinien für die Bewilligung bzw. Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

In den Bereichen Kindertagesstätten, Pflege- und Tagesfamilien bestehen zudem Handbücher, welche weiterführende Informationen und Hilfsmittel beinhalten.

Die Richtlinien und Handbücher sind auf der Homepage aso.so.ch abrufbar oder können direkt beim Amt für soziale Sicherheit bestellt werden.

Auf der Internetseite des ASO sind zudem Informationen für die Bereiche Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung und Adoptionen zu finden.